

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 146 endg.
Brüssel, den 27.04.1994

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Durchführung der neuen Grundverordnung hat die Kommission dem Rat am 15. Oktober 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung⁽¹⁾ übermittelt. Dieser Vorschlag sieht die allgemeine Einführung eines "Schiffsausweises" in Form einer Lizenz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992⁽²⁾ zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur vor sowie die Erteilung einer Fangerlaubnis, damit die in der genannten Verordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Begrenzung des Fischereiaufwands und die Regulierung des Zugangs zu den Fischereien umgesetzt werden können. Auf dem Fischereirat vom 22. November 1993 hat der Rat beschlossen, zwischen Fanglizenz und Fangerlaubnis zu unterscheiden. Die Kommission hat sich gegen eine solche Unterscheidung ausgesprochen; sie fordert den Rat auf, die Erörterungen über den Vorschlag in seiner jetzigen Form 1994 fortzusetzen und die Bestimmungen über die Fangerlaubnis anzunehmen.

In diesem Sinne hat der Rat der Europäischen Union am 20. Dezember 1993 die Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen erlassen⁽³⁾; in dieser Verordnung ist außerdem vorgesehen, daß der Rat spätestens am 31. Dezember 1994 über die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Fangerlaubnis befindet.

Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 1993 eine Entschließung angenommen, die eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EG) Nr. des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung sowie 17 Änderungsanträge enthält. Mit dieser Entschließung wird bestätigt, daß Bestimmungen über die Fangerlaubnis notwendig sind, damit die vom Rat beschlossenen oder noch zu beschließenden Begrenzungen des Fischereiaufwands überwacht werden können.

Angesichts des gemeinsamen Anliegens, die Regulierung des Fischereiaufwands zu verbessern, hat die Kommission sich bereit erklärt, folgende Änderungen in ihren ursprünglichen Vorschlag aufzunehmen:

- Im elften Erwägungsgrund wird konkret auf die Möglichkeit einer Verwaltungsentscheidung oder eines Strafverfahrens verwiesen, die zur Aussetzung oder zum Entzug der Fanglizenz führen (Änderungsantrag Nr. 5),
- die Kommission überprüft den Beschluß eines Drittlands, die Fangerlaubnis auszusetzen oder zu entziehen, bevor sie den Flaggenmitgliedstaat davon unterrichtet, damit er entsprechende Maßnahmen trifft (Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1, Änderungsantrag Nr. 12).

(1) KOM(93) 496 endg. vom 15. Oktober 1993

(2) ABl. Nr. L 389 vom 31. Dezember 1992, S. 1

(3) ABl. Nr. L 341 vom 31. Dezember 1993, S. 93

Die Änderungsanträge im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Lizenzen können nicht berücksichtigt werden, da der Rat hierüber bereits einstimmig befunden hat, als die Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen angenommen wurde.

Die Kommission hat die übrigen Änderungsanträge nicht berücksichtigt, weil sie

- entweder nicht mit der Grundverordnung vereinbar sind, nach der es in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, die Fischereitätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe unter ihrer Flagge zu überwachen, wobei die Rolle der Kommission auf die Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts beschränkt ist,
- oder die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Regulierung der Fischereitätigkeiten ihrer Schiffe möglicherweise abgeschwächt hätten
- oder aber auf formeller Ebene den wesentlichen Inhalt des Textes verwässern könnten.

Die Annahme des vorliegenden Vorschlags durch den Rat wird das Einverständnis der politischen Instanzen hinsichtlich der Notwendigkeit belegen, die Fischereitätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe sowie der Schiffe, die unter der Flagge eines Drittlands in der Fischereizone der Gemeinschaft operieren, transparent und rationell zu steuern.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (E G) DES RATES

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Fanglizenzregelung

(gemäß Artikel 189A Paragraph 2 des E G-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Erwägung 11

Die in der Verordnung (EWG) Nr. ~~2847~~193 vorgesehene Möglichkeit, eine Fanglizenz auszusetzen oder zu entziehen, dürfte zu einer wirksameren Regulierung der Bestandsnutzung beitragen. Es ist daher vorzusehen, daß die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, ein Verfahren zur Aussetzung oder zum Entzug einer Fanglizenz im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung oder nach einem Strafverfahren einleiten können.

Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1

5. Setzt das in Absatz 1 genannte Drittland die Kommission davon in Kenntnis, daß es beschlossen hat, die Fangerlaubnis für ein Fischerfahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaates auszusetzen oder zu entziehen, so nimmt die Kommission die erforderlichen Nachprüfungen vor und teilt gegebenenfalls dem Flaggenmitgliedstaat den Namen und die Merkmale des betreffenden Schiffes mit.

KOM(94) 146 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-152-DE-C

ISBN 92-77-67664-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg